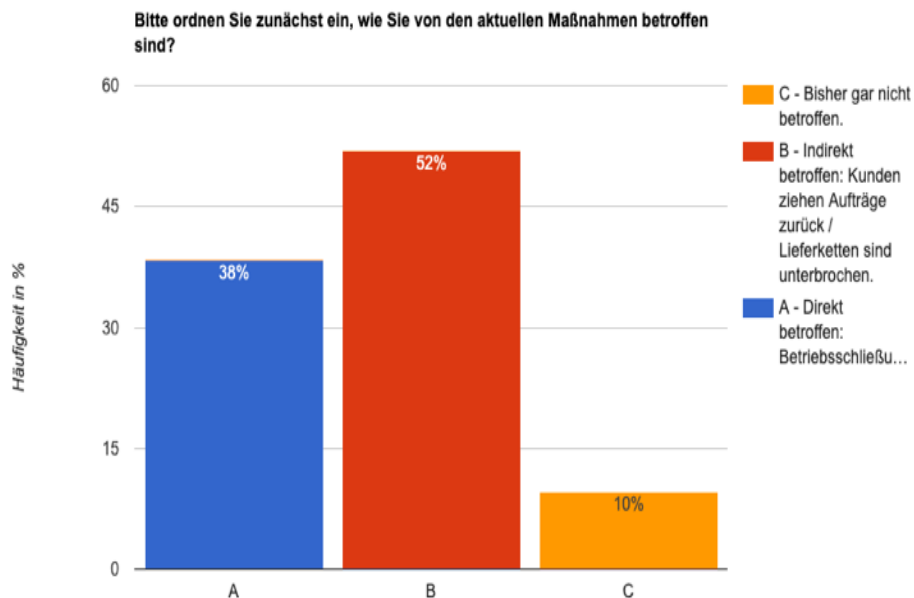


I. Allgemeine Einschätzung

Die Ausbreitung der Corona-Pandemie hat gravierende Auswirkungen auf die deutschen Inklusionsunternehmen und somit auf die Arbeitsplätze der Menschen mit Behinderungen.

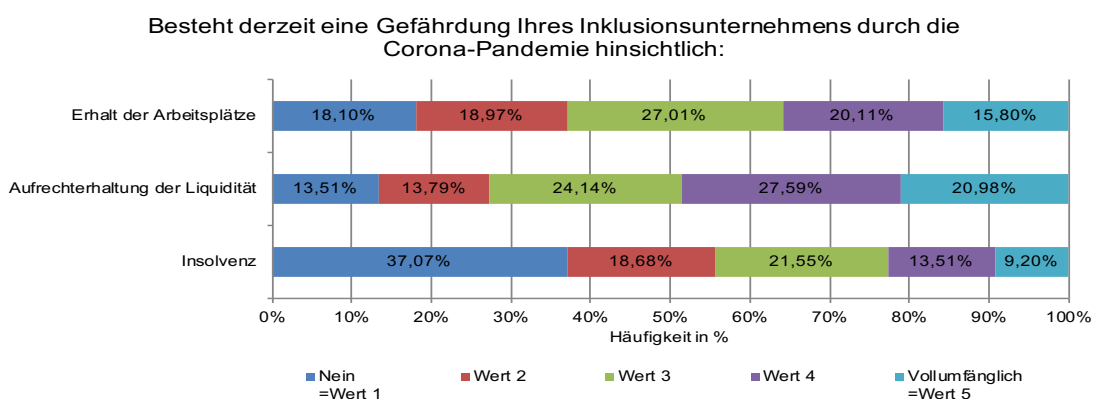
Eine von bag if, FAF, Handwerkskammer Münster, N-Bank Niedersachsen und Schneider Organisationsberatung Rheinland-Pfalz/Saarland gemeinsam durchgeführte Befragung bestätigt, dass weit mehr als 50% der Betriebe massiv von der Krise betroffen sind.



n= Antworten 354, Teilnehmer 354

Viele Inklusionsunternehmen sind in Branchen tätig, die im weitesten Sinne mit Veranstaltungen zusammenhängen (Hotel, Gastronomie, Tagungshäuser, etc.). Diese haben in den letzten Wochen einen Umsatzrückgang von bis zu 100%. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren sehr viele Unternehmen im Bereich Gemeinschaftsverpflegung (Schul- und Kindergartenessen) entstanden. Alle Schulen und Kindergärten sind bereits seit dem 16. März geschlossen, was für die Unternehmen ebenfalls zu einem 100%igen Arbeits- und Einnahmefall führt.

Die Befragung bestätigt die gefährdete Liquidität als das dringendste Problem und macht schnelle und unbürokratische (Liquiditäts-) Hilfen notwendig, um die Arbeitsplätze und die Unternehmen nicht zu gefährden.



n= 348 Teilnehmer

II. Bisherige Aktivitäten der bag if / FAF

Seit Beginn der staatlich verordneten Einschränkungen und den sich abzeichnenden wirtschaftlichen Auswirkungen steht die bag if in regelmäßigen Austausch mit

- den politischen Akteure (BMAS, fachpolitischer Beirat, Verantwortlichen in Landesministerien)
- den Integrationsämtern (BIH, Arbeitsausschuss IB der BIH, einzelne I-Ämter)
- den Monitoringstellen der Länder (FAF, Schneider, HWK Münster, N-Bank)
- der KfW-Bank
- Aktion Mensch
- vielen Inklusionsunternehmen,

um die notwendigen Unterstützungsleistungen zu verdeutlichen und konkrete Hilfen und Probleme zu diskutieren.

III. Sachstand

1. Bund und Länder

Der Bund und die Länder haben in den letzten Tagen finanzielle Unterstützungspakete geschnürt, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie abzufedern. Dazu möchten wir Ihnen einen aktuellen Überblick verschaffen, welche Unterstützungsleistungen ggf. für Inklusionsunternehmen greifen können.

Auf Bundesebene wurden mittlerweile

- a. Unterstützungen für soziale Dienstleister im Rahmen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) und
- b. Hilfen für Unternehmen und Beschäftigte zur Verfügung gestellt.

Zu a.

Mit dem SodEG sollen soziale Dienstleister und Einrichtungen durch Fortzahlung der Leistungsentgelte (Tagessätze, Maßnahmepauschalen) abgesichert werden, auch wenn sie ihre Dienstleistungen nicht erbringen können. Dies betrifft vor allem Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger, Werkstätten und Reha-Dienstleister. Im Gegenzug sollen diese Dienstleister ihre vorhandenen Ressourcen (Personal, Dienstleistung, Räume) zur Bewältigung der Corona-Krise zur Verfügung stellen.

In den [FAQs zum SodEG](#) sind Inklusionsbetriebe unter III.6. ausdrücklich unter dem Geltungsbereich des SodEG genannt (Anlage). Dies bedeutet, dass Inklusionsunternehmen auf Antrag die Leistungen der I-Ämter und der BA weiter erhalten, auch wenn sie die Beschäftigungsleistung (aufgrund von Kurzarbeit oder angeordneter Betriebsschließung) nicht erbringen können. Inklusionsunternehmen können also beim zuständigen Integrationsamt die Fortzahlung der laufenden Leistungen trotz Kurzarbeit beantragen. Nach unserem Kenntnisstand haben die Integrationsämter in den meisten Fällen bereits signalisiert, dass sie die laufenden Leistungen nicht kürzen werden.

Zu b.

Der Bund hat mit umfangreichen Maßnahmen auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona Pandemie reagiert. Die Maßnahmen im Einzelnen umfassen

- Vereinfachte Regelungen zur Kurzarbeit
- Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuervorauszahlungen
- Liquiditätskredite der KfW-Bank
- Soforthilfen als Zuschüsse für Soloselbstständige, Kleinunternehmer und Freiberufler

Die Inanspruchnahme der Kurzarbeit und der Steuer- und Sozialversicherungsbeitragsstundung sind für Inklusionsunternehmen unproblematisch zugänglich.

Die Umsetzung der Kreditprogramme und Soforthilfen werden von den Ländern verantwortet und in vielen Ländern durch zusätzliche Landesmittel aufgestockt. Dazu kommen landesspezifische Regelungen zu den Zielgruppen der Soforthilfen (Unternehmensgrößen, Unternehmensart) und der Höhe der Zuschüsse).

Einen guten Überblick über die allgemeinen und länderspezifischen Regelungen erhalten Sie beim Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmerverband Deutschlands e.V. (BVMV) unter folgenden Link: <https://www.bvmw.de/themen/coronavirus/downloads/>

Die FAQs zum SodEG stellen unter III. 7. klar, dass die Gemeinnützigkeit der Inanspruchnahme der Hilfen nicht entgegensteht und alle Programme aus der Corona-Soforthilfe auch den gemeinnützigen Inklusionsunternehmen. Das BMAS hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass man sich gegenüber der Bank auf diese FAQs berufen könne.

Allerdings könnte der Zugang zu den Soforthilfen und Kreditprogrammen für viele Inklusionsunternehmen an den EU-Beihilferegelungen scheitern. Diese schreiben vor, dass antragstellende Unternehmen unabhängig sein müssen, sich also nicht im Mehrheitsbesitz (über 50 Prozent der Anteile oder der Stimmrechte) eines anderen Unternehmens befinden. Trifft diese Regelung eines Verbundunternehmens zu, so sind die Mitarbeiterzahlen des verbundenen Unternehmens bei der Beantragung der Soforthilfen mit zu berücksichtigen. Dies trifft auf viele Inklusionsunternehmen zu, weil sie in der Regel einen größeren gemeinnützigen Mehrheitsgesellschafter haben. Somit sind sie von den Soforthilfen ausgeschlossen.

2. Integrationsämter

Mit den Integrationsämtern findet seit Beginn der Krise ein vertrauensvoller Austausch statt. Die Integrationsämter haben sehr schnell die prekäre Lage der Unternehmen erkannt und mit schnellen Soforthilfen zur Unterstützung der Liquidität reagiert. Fast alle Integrationsämter haben die Vorauszahlung der Nachteilsausgleiche für die nächsten Quartale ermöglicht. Sollte Ihr Integrationsamt noch nicht auf Sie zugekommen sein, sprechen Sie es an. In einigen Ländern werden weiterreichende Unterstützungen diskutiert und/oder befinden sich in Planung.

3. Aktion Mensch

Die Aktion Mensch hat für bereits in Förderung befindliche Projekte unbürokratische Hilfen durch Anerkennung von Stornokosten, vorgezogene Auszahlungsregelungen, etc. zugesagt.

Aufgrund der bedrohlichen Situation in vielen Inklusionsunternehmen sind wir auf die Aktion Mensch zugegangen, um ein Sonderprogramm zur Absicherung der mit der Aktion Mensch geschaffenen Strukturen und Arbeitsplätze in Inklusionsunternehmen anzuregen. Konkret haben wir vorgeschlagen die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes auf 100% und einen Zuschuss zu den Betriebskosten zu fördern.

IV. Fazit

- Derzeit gibt es keine spezifischen „Rettungsschirme“ für Inklusionsunternehmen.
- Die Inanspruchnahme der Soforthilfen scheitern nicht am Status der Gemeinnützigkeit.
- Aber Inklusionsunternehmen von „verbundenen Unternehmen“ mit mehr als 250 Mitarbeitern können nicht auf die allgemeinen staatlichen Hilfen der Corona-Krise zugreifen.
- Die Integrations-/Inklusionsämter sind i.d.R. verlässliche Partner für die individuellen Problemlagen und bieten mit den Liquiditätshilfen durch Vorauszahlung der Nachteilsausgleiche Hilfe an. Dies wird aber nicht reichen, um die Einnahmeausfälle zu kompensieren.
- Die länderspezifischen Regelungen sind in ihren Rahmenbedingungen für die „Zuschuss-Programme“ völlig unterschiedlich in der Staffelung der Unternehmensgrößen und der Zuschusshöhe:
 - Von max. 10 Beschäftigten (Berlin) bis max. 250 Beschäftigte (Bayern, u.a.)
 - Von max. 15.000 € (Berlin) bis max. 30.000 € (Hamburg, Hessen)
- Die länderspezifischen Regelungen erschweren derzeit eine abgestimmte bundesweit einheitliche Unterstützung der Inklusionsunternehmen.

V. Empfehlungen und weitere Aktivitäten der bag if

- Wir empfehlen, die Kreditprogramme des Bundes und der Länder in Anspruch zu nehmen. Wenn die konjunkturelle Entwicklung und die spezifische Situation es erfordern, werden wir uns für einen Zuschuss zur Tilgung der Kredite aus dem Ausgleichsfonds einsetzen.
- Informieren Sie sich über die Voraussetzungen und Fördermöglichkeiten der Zuschuss-Soforthilfen in Ihrem Bundesland (s. Link unter III. 1.).
- Wir empfehlen allen Inklusionsunternehmen über ihre Landesarbeitsgemeinschaften auf die Ministerien und Integrations-/Inklusionsämter zuzugehen und die Problemlagen zu schildern, bzw. Unterstützung einzufordern.
- Wir bieten eine **Hotline +49 (0) 521 98 63 28 68** oder info@bag-if.de an und bitten Sie, uns Probleme beim Zugang zu den staatlichen Hilfen, z. B. Ablehnung der Anträge und Gründe dafür, zu benennen.
- Wir werden die Entwicklung, ggf. mit einer erneuten Befragung im Blick behalten, und ggf. weiter auf die Einrichtung eines Notfallfonds drängen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Information in der Krise etwas Hilfestellung geben konnten. Wir bleiben am Ball und werden uns weiterhin für den Erhalt der Arbeitsplätze in Ihren Unternehmen einsetzen.

An dieser Stelle möchten wir allen Unternehmen danken, die sich in der vergangenen Woche an der bundesweiten Befragung beteiligt haben. Sie haben dazu beigetragen, dass wir eine sehr gute Datenlage zur aktuellen Situation in den Betrieben haben.

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund.

Ihre bag if

31.03.2020